



Genehmigungsrechtliche Aspekte des Zuckerrübeneinsatzes in der Biogasanlage

Harald Wedemeyer

Rechtsanwalt

Einführung

Was müssen Anlagenbetreiber beim Einsatz von Rüben in Biogasanlagen beachten?

Folgende Fälle:

Genehmigungsbescheid lässt

- ausdrücklich Einsatz von Zuckerrüben, **kein Problem**
- den Einsatz „nachwachsender Rohstoffe“, **Vorsicht**
- den Einsatz bestimmter Stoffe, wie bspw. Mais, Gülle, GPS, aber nicht ausdrücklich Zuckerrüben zu. **Problem**

zu.



Anzeige oder Genehmigung?

Anzeige (§ 15 BImSchG) oder **Genehmigung** (§ 16 BImSchG)
erforderlich?

Anzeige:

Erforderlich bei Überschreitung der **Bedeutsamkeitsschwelle**
(ist Maßnahme an der Anlage eine relevante Änderung?)

Genehmigung:

erforderlich bei Überschreitung der **Wesentlichkeitsschwelle**
(ist die Änderung **wesentlich**?)



Anzeige

➤ Änderung: **Anzeigepflicht** nach § 15 BImSchG

Kennzeichen:

- ❖ Eigenverantwortung des Betreibers
- ❖ Betreiber muss Pflichten nach § 5 BImSchG einhalten.
- ❖ Anzeige definiert - gemeinsam mit den einzureichenden Unterlagen – den aktuellen Stand der eigenverantwortlichen Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten.
- ❖ Behörde erlangt darüber Kenntnis und kann ggf. Überwachungsmaßnahmen ergreifen.



Genehmigung

- **Wesentliche Änderung: Genehmigungspflicht** nach § 16 BImSchG

Kennzeichen:

- ❖ Änderungsgenehmigung hat Gestattungswirkung
- ❖ Ergänzung der Ausgangsgenehmigung (einheitlicher Genehmigungstatbestand)
- ❖ Legalisierung der wesentlichen Änderung
- ❖ Ergo:
Rückkehr zur Ausgangsgenehmigung nur über Rücknahme, gerichtliche Aufhebung der Änderungsgenehmigung oder Antrag auf erneute Änderungsgenehmigung.
- ❖ Konzentrationswirkung
- ❖ Präklusionswirkung (nicht bei vereinfachten Verfahren!!)
(Ausschluss von Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist, Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen.)
- ❖ Rechtsnachfolge: Änderungsgenehmigung geht auf Rechtsnachfolger über.

Rechtsfolgen einer unterlassenen Anzeige

Konsequenzen

➤ einer nicht vorgenommenen Anzeige (§ 15 BImSchG):

❖ **Ordnungswidrigkeit** nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 1a BImSchG

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

1a. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt,

Achtung: Fristablauf (1 Monat) mit der Folge, dass Betreiber nach § 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG die Veränderungen vornehmen darf.

Die damit verbundene Legalisierungswirkung bezieht sich nicht auf wesentliche Änderungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG!!

Ergo: bei wesentlichen Änderungen nicht auf den Fristablauf vertrauen!

Rechtsfolgen einer unterlassenen Genehmigung

Konsequenzen

- einer nicht beantragten Genehmigung (§ 16 BImSchG)
 - ❖ **Ordnungswidrigkeit** nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 1a BImSchG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
4. die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 wesentlich ändert,

- ❖ **Straftat** nach § 327 StGB (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen)

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. eine genehmigungsbedürftige Anlage (...),
ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung (...) betreibt.

Konsequenzen einer unterlassenen Genehmigung

Konsequenzen

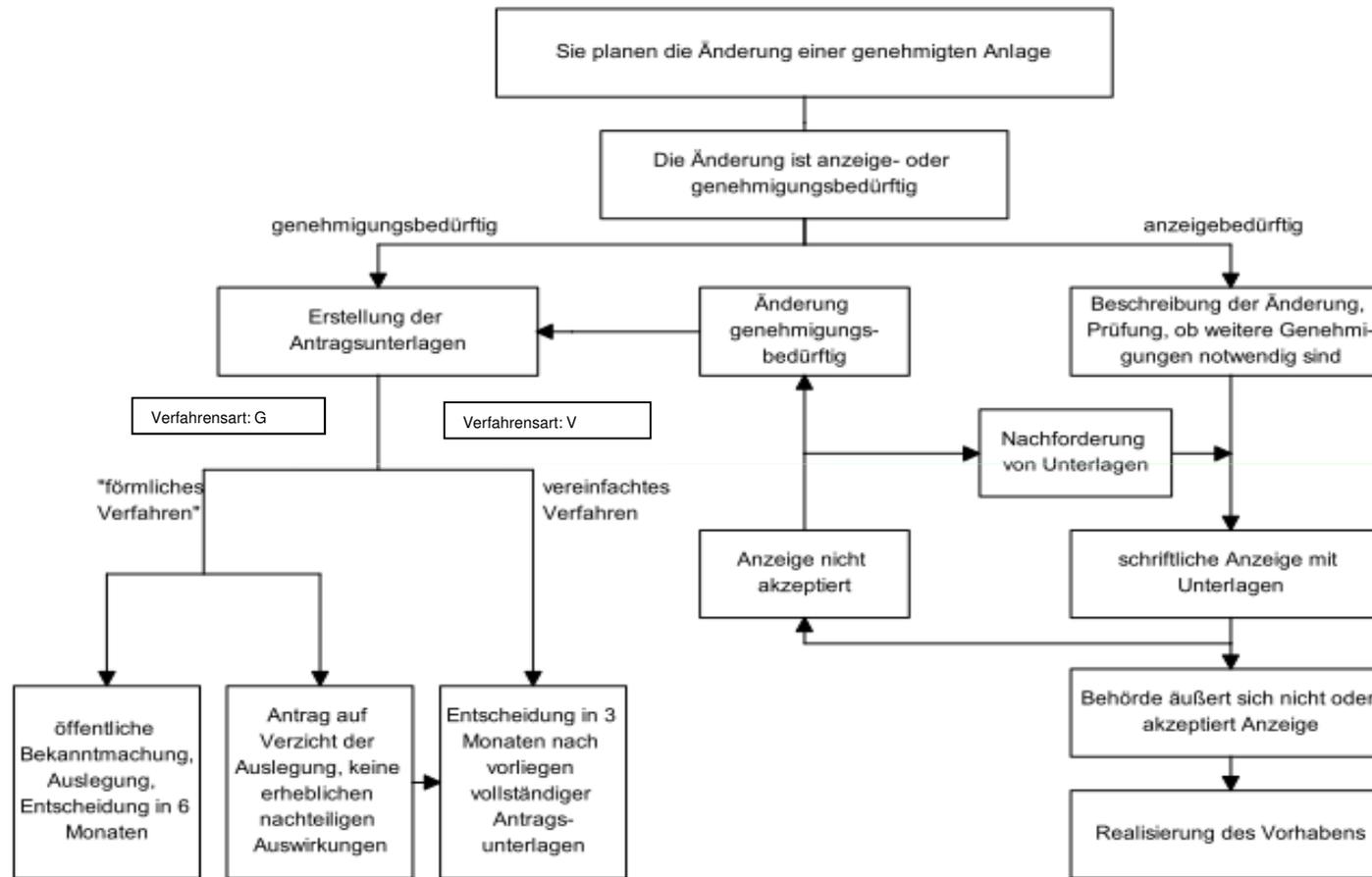
Stilllegung oder Beseitigung (§ 20 Abs. 2 BImSchG)

- Die zuständige Behörde soll anordnen, dass eine Anlage, die (...) wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist.
- Sie hat die Beseitigung anzuordnen,
wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

Bei lediglich formeller Illegalität dürften Stilllegung und Beseitigung im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unzulässig sein.



Verfahren



Aus: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Leitfaden für Antragsteller, Überarbeitet durch Niedersächsisches Umweltministerium - Stand: Februar 2006, S. 28



Anzeige nach § 15 BImSchG

(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer **genehmigungsbedürftigen Anlage** ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.

Änderung des Betriebs:

Umstellung der mit der Ausgangsgenehmigung zugelassenen Funktionsweise der Anlage.

Beispiele:

- Einführung neuer Produktionsverfahren,
- Erweiterung der Produktionskapazitäten,
- **Einsatz anderer Rohstoffe** oder Energiequellen
- Umgestaltung innerbetrieblicher Transport-, Lagerungs- und Entsorgungsvorgänge
- Veränderung der dem Betriebsgelände zuzurechnenden An- und Abfahrtverkehrs
- Verlängerung der täglichen Betriebszeiten

Anzeige nach § 15 BImSchG

(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, **wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.**

Erreichen der „Bedeutsamkeitsschwelle“

Änderung nur anzeigepflichtig, wenn mögliche Auswirkung auf Schutzgüter in § 1 BImSchG

Schutzgüter in § 1 BImSchG (Konkretisiert in § 1a der 9. BImSchV):

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere,
- Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Anzeige nach § 15 BImSchG

Bedeutsamkeitsschwelle wird erreicht:

- Unabhängig davon, ob Auswirkungen auf die Schutzgüter positiv oder negativ sind.
(streitig; im Zweifel sollte eine Anzeige erfolgen)
- wenn Änderungen vorliegen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht offensichtlich und eindeutig irrelevant sind,



Genehmigung nach § 16 BImSchG

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung **nachteilige Auswirkungen** hervorgerufen werden können **und diese** für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 **erheblich** sein können (**wesentliche Änderung**);

eine Genehmigung **ist stets erforderlich**, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Eine Genehmigung **ist nicht erforderlich**, wenn durch die Änderung hervorgerufene **nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering** sind **und** die **Erfüllung der** sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden **Anforderungen sichergestellt** ist.

5. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung **ersetzt oder ausgetauscht** werden sollen.



Genehmigung nach § 16 BImSchG

Wesentliche Änderung?

Genehmigung nicht erforderlich, wenn

- **nachteilige Auswirkungen** offensichtlich gering
und
- Erfüllung der Anforderungen aus § 6 Abs. 1 S. 1 BImSchG **sichergestellt** ist.



Genehmigung nach § 16 BImSchG

Ergo:

- Bloße Ersetzung von Mais durch Zuckerrübe: keine wesentliche Änderung
- **Ggf.** anders zu beurteilen, wenn der Zuckerrübeneinsatz verbunden ist mit
 - ❖ Baumaßnahmen
 - ❖ Höheren Emissionen
 - ❖ Höherer Gasproduktion
 - ❖ Höheren Gärrestmengen

Bedarf der Prüfung im Einzelfall!

Schutzgebietsverordnung

Anlage

Nr. 13:

Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas ist in Wasserschutzgebieten (auch in der Schutzzone 3) verboten.

Wechsel der Einsatzstoffe:

- Keine Erweiterung
- Aber: Kapazitätserweiterungen (mehr Biogas) sind **verboten**.

Hinweis:

Bau / Erweiterung eines Gärrestlagers ist zulässig, wenn nicht mehr Biogas erzeugt wird.

Abschließender Hinweis

- Änderungen **in Zweifelsfällen** zur Anzeige bringen!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

